

Ordnung für die Konfirmandenarbeit der pfarramtlich verbundenen Ev.-luth. Kirchengemeinden Brome-Tülau und Ehra

I Grundsätze

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in den pfarramtlich verbundenen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brome-Tülau und Ehra legt die Grundlagen, Ziele und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest.

Die Konfirmandenarbeit ist ein wesentliches Bildungsangebot und eine zentrale Aufgabe unserer Kirchengemeinden. Die Gemeinden laden durch die Konfirmandenarbeit alle Jugendlichen zum Glauben ein und möchten sie auskunfts- und sprachfähig machen im Glauben. Die kirchliche Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet deshalb in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Mt. 28, 18 - 20)

Die Kirchengemeinden haben gemeinsam mit Eltern und Paten bei der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Die Konfirmandenarbeit soll getaufte und noch nicht getaufte Jugendliche mit dem christlichen Glauben und seiner Praxis in Gottesdienst und Alltag vertraut machen, sie befähigen, eigenverantwortlich als Christinnen und Christen zu leben und auskunftsfähig zu sein, was es bedeutet, an Gott zu glauben:

„Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“ (1. Petr 3,15)

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmanden und Konfirmandinnen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen, ihr Vertrauen in den dreieinigen Gott zu setzen, auf dessen Namen sie getauft worden sind. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden.

Bei der Konfirmation wird Konfirmandinnen und Konfirmanden der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

„Gott spricht: „Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein.“ (1. Mose 12, 2)

II Anmeldung

Die Jugendlichen werden rechtzeitig vor Beginn der Konfirmandenarbeit eingeladen und gebeten, sich verbindlich für die Teilnahme anzumelden. Wenn vorhanden, wird schon bei der Anmeldung die Taufbescheinigung vorgelegt. Die Eltern werden zu einem Informationsabend eingeladen. An diesen Elternabenden wird über Form, Inhalt (Themenplan), Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit wird erläutert. Die zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden werden zu Beginn der Konfirmandenzeit in einem besonderen Gottesdienst begrüßt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen schriftlich, dass sie die Ordnung für die Konfirmandenarbeit zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

III Dauer

Die Kirchengemeinden praktizieren die einphasige Konfirmandenarbeit:

Die Konfirmandenarbeit beginnt für die Jugendlichen in der Regel am Anfang des 7. Schuljahres und erstreckt sich über ca. 20 Monate. Sie schließt mit der im achten Schuljahr stattfindenden Konfirmation ab.

Pfarrbezirk Brome: Die Konfirmation wird am ersten Sonntag nach Ostern (Quasimodogeniti) gefeiert.

Pfarrbezirk Tülow: Die Konfirmation wird am zweiten Sonntag nach Ostern (Misericordias Domini) gefeiert.

Kg. Ehra: Die Konfirmation wird am ersten Sonntag nach Ostern (Quasimodogeniti) gefeiert.

Über Ausnahmen des Konfirmationstermins zwischen Ostern und Pfingsten entscheiden Pfarrämter und Kirchenvorstände gemeinsam.

IV Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht und weitere Arbeitsformen wie Freizeiten, diakonische oder kirchliche Projekte und Konfirmandentage. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 70 Unterrichtsstunden à 60 Minuten. Ein Konfirmandentag oder ein Tag einer Konfirmandenfreizeit wird dabei mit max. sechs Unterrichtsstunden gewertet.

Pfarrbezirk Brome: Der Unterricht wird in Unterrichtsblöcken samstags erteilt. Ein genauer Terminplan wird beim ersten Elternabend verteilt.

Pfarrbezirk Tülow: Der Unterricht wird wöchentlich mit jeweils einer Zeitstunde erteilt.

Kg Ehra: Der Unterricht wird in Unterrichtsblöcken samstags erteilt. Ein genauer Terminplan wird beim ersten Elternabend verteilt.

Ist das Unterrichtsmodell vor Ort für Konfirmanden ungünstig, können sie sich zu Beginn der Konfirmandenzeit für das andere Modell (im anderen Pfarrbezirk) entscheiden und dort den Unterricht besuchen.

In der Kirchengemeinde findet während der Schulferien kein Unterricht statt.

Während der Konfirmandenzeit finden in der Regel zwei zweieinhalbtägige Freizeiten statt. Die Pastoren/Pastorinnen werden hierbei in der Regel von Teamern/Teamerinnen in ihrer Arbeit unterstützt. Diese sind – wenn möglich – durch entsprechende Schulungen (z.B. Jugendleitercard) dafür qualifiziert. Die Kirchengemeinden beteiligen sich an den Kosten der Freizeiten mit einem Zuschuss.

Die Erziehungsberechtigten beantragen die notwendigen Beurlaubungen vom Schulunterricht bzw. die Pfarrämter werden den Erziehungsberechtigten die notwendigen Schreiben für eine Beurlaubung vom Schulunterricht zur Verfügung stellen. Über die Freizeiten werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher schriftlich informiert. Der im Zusammenhang mit

Freizeiten, Projekten und Konfirmandentagen erteilte Unterricht wird entsprechend Abs. 2 auf die Gesamtstundenzahl angerechnet.

Wenn Konfirmandinnen und Konfirmanden aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, werden sie sich vorher vom zuständigen Pfarramt beurlauben bzw. entschuldigen lassen.

V Arbeitsmittel

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen benötigen folgende Arbeitsmittel:

- Bibel (Ausgabe: „Gute Nachricht“ oder „Luther“)
- Evangelisches Gesangbuch für Niedersachsen und Bremen
- Konfirmandenunterrichts-Arbeitsmappe („Kursbuch Konfirmation“ HG. Hans-Martin Lübking o.ä.)

VI Themen und Inhalte

Lernen, was es heißt, als Christ in unserer Zeit zu leben

Die Konfirmandenarbeit ist insbesondere ein Bildungsangebot an Jugendliche, das Biblische Inhalte, Traditionen, Rituale und aktuelle Lebensformen der christlichen Gemeinde mit der Lebenswelt Jugendlicher in Bezug bringt.

Die Jugendlichen erweitern ihr Wissen über den christlichen Glauben und seine Traditionen. Sie werden darin unterstützt, sich selbst religiöses Wissen anzueignen und dieses mit ihrer aktuellen Lebenssituation in Verbindung zu setzen. Sie lernen mit der Bibel umzugehen und ihre Aussagen auf ihr Leben zu beziehen.

Zum Wissen gehören folgende zentrale Texte der Tradition, die sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden auswendig aneignen sollen:

- das Vaterunser
- das Apostolische Glaubensbekenntnis,
- die Zehn Gebote,
- Psalm 23
- Taufbefehl
- Einsetzungsworte zum Abendmahl

Die Konfirmandenarbeit beinhaltet die folgenden Themenbereiche:

1. Unsere Gruppe, unsere Gemeinde (auch im Kontext regionaler Zusammenarbeit), unsere Kirche
2. Spiritualität und Gottesdienst
3. Grundtexte des Glaubens (Bibel und Katechismus)
4. Ausdrucksformen des Glaubens (Taufe, Abendmahl, Konfirmation)
5. Das christliche Gottesverständnis
 - Gott, der Schöpfer
 - Jesus von Nazareth – Gottes Sohn
 - Das Wirken des Heiligen Geistes
6. Anfang und Ende des Lebens
7. Diakonie und Weltverantwortung
8. Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung

Weitere Themen:

- das Verhältnis zu anderen Religionen
- Individualität der eigenen Person in der Gemeinschaft
- Konfirmation – und was dann?

Lernen mit Kopf, Herz und Hand

Die Jugendlichen entdecken, entwickeln und gestalten christliches Leben. Sie werden ermutigt und gestärkt, ihr Christsein konkret werden zu lassen. Hierzu gehören:

- die Feier von Gottesdiensten und Andachten
- Gebet und Stille Zeiten
- die Feier der Taufe und des Abendmahles,
- Gelingendes Leben in der Nachfolge Christi
- der Umgang mit Liebe, Freude, Hoffnung
- der Umgang mit Scheitern, Schuld und Vergebung
- der Einsatz für Benachteiligte.

Die Jugendlichen sollen Gemeinschaft erleben und gestalten. In der Gruppe sollen sie einen angemessenen Umgang mit anderen lernen, Formen des Zusammenlebens entdecken und gegenseitige Wertschätzung üben, damit sie ihre Rolle in der Gruppe finden.

In der Konfirmandenzeit sollen die Jugendlichen im Zuge ihrer altersbedingten Entwicklung ihre Fähigkeiten entdecken und entfalten, sich als von Gott angenommen, geliebt und gestärkt erfahren, um Verantwortung für sich und andere zu finden.

Die Inhalte und die konkrete Planung der Konfirmandenzeit werden mit den Konfirmandinnen, Konfirmanden und deren Eltern und Erziehungsberechtigten besprochen. Mitwirkungsmöglichkeiten sind ihnen zu eröffnen.

VII Teilnahme am Gottesdienst, Taufe und Heiliges Abendmahl

Gottesdienst

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde und anderen Kirchengemeinden teil. Sie sollen mindestens 30 Gottesdienste besuchen, um mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden sowie es nach ihren Gaben mitzugestalten. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Taufe

Die Taufe ist die Voraussetzung für die Einladung zum Abendmahl.

Deshalb werden noch nicht getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Abendmahlsausteilung gesegnet. Nach unserem Selbstverständnis, dass die Konfirmandenarbeit die Grundlage für die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen bildet, laden wir alle noch nicht getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden nach der Bearbeitung des Themas Taufe im Unterricht zu einem Taufgottesdienst ein, spätestens am Vorabend vor der Konfirmation. Dazu führen wir vorher ein Gespräch mit ihnen und ihren Erziehungsberechtigten.

Das Abendmahl

In unseren Gemeinden sind die getauften Kinder zum Abendmahl eingeladen, nachdem sie durch die Eltern, die Pastorin oder den Pastor oder eine andere geeignete Person in die Bedeutung des Abendmahls eingeführt wurden. Alle Konfirmandinnen und Konfirmanden erhalten zu Beginn der Konfirmandenzeit eine erste Einführung ins Abendmahlsverständnis und können dann in eigener Verantwortung am Abendmahl im Gottesdienst teilnehmen.

VIII Eltern und Erziehungsberechtigte

Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten; die Teilnahme an Elternabenden wird vorausgesetzt. Für Unterrichtsmaterialien und zur Finanzierung der Konfirmandenfreizeiten wird die Übernahme eines finanziellen Beitrags seitens der Eltern vorausgesetzt. Die aktive Mitarbeit (z.B. bei Projekten) ist willkommen. Während der Konfirmandenzeit finden mindestens zwei Elternabende statt.

IX Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bereiten einen Gottesdienst kurz vor der Konfirmation vor und präsentieren sich als zu Konfirmierende den Gemeinden.

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

X Konfirmation

Die Konfirmation setzt die Taufe voraus.

Die Pfarrämter entscheiden in Absprache mit den ggf. beruflich Unterrichtenden und nach Beratung mit den Kirchenvorständen über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation **muss** versagt werden, wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand das christliche Bekenntnis ablehnt.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand

- den Unterricht mehr als 10% unentschuldigt versäumt hat.
- diese Ordnung – trotz mehrfacher Gespräche – beharrlich verletzt hat.
- wenn besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Bevor die Zulassung zur Konfirmation versagt werden kann, ist

- durch die Unterrichtenden mit der Konfirmandin/dem Konfirmanden sowie den Erziehungsberechtigten ein eingehendes Gespräch zu führen
- und zu jedem Einzelfall die Auffassung des für den Pfarrbezirk zuständigen Kirchenvorstandes einzuholen.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

XI Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Vakanzvertretung in **Brome** am **17. Dezember 2019** gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang 2020.

Brome 17.12.2019

.....
A. Klapp

Ev.- luth. Kirchengemeinde Brome-Tülau - Kirchenvorstand und Pfarramt

.....
Vorsitzende

.....
K. G. G. G.

Kirchenvorsteher

.....
W. G. G.

Vakanzvertreter



Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt in **Ehra** am **10. Dezember 2019** gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang 2020.

Ehra-Lessien 12.12.2019

.....
Ev.- luth. Kirchengemeinde Ehra - Kirchenvorstand und Pfarramt

.....
B. G. G.

Stv. Vorsitzende

.....
W. G. G.

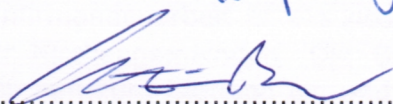
Pastor



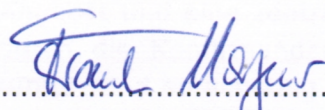
Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 09. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), genehmigt.

Ort.....Wolfsburg..... Datum.....09.06.2020.....

Ev.-luth. Kirchenkreis.....Wolfsburg-Wittingen.....

.....

Vorsitzender /Vorsitzende
-stellvertretende/r
Vorsitzender/Vorsitzende

.....

Kirchenkreisvorsteher/
Kirchenkreisvorsteherin

